

Todesfall – Wegleitung für Angehörige

Version Januar 2023



Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Eintreten eines Todesfalls – Was ist zu tun?.....	4
2.1	Anmeldung des Todesfalles (Anzeigepflicht).....	4
2.2	Anordnungsberechtigte Personen bei einem Todesfall.....	5
2.3	Anordnung über die Bestattung	5
2.4	Einsargung und Überführung.....	5
2.5	Aufbahrung.....	6
3	Welche Bestattungsarten stehen zur Verfügung?	6
3.1	Erdbestattung.....	6
3.2	Feuerbestattung (Kremation, Urnenbestattung).....	6
3.3	Beisetzung ausserhalb vom Friedhof	6
3.3.1	Asche zu Land, Wasser oder in der Luft verstreuen	6
4	Welche Grabarten stehen auf dem Friedhof Rickenbach zur Verfügung?	7
4.1	Einzel-Reihengräber (Erdgräber und Urnengräber)	7
4.2	Familiengräber	7
4.3	Gemeinschaftsgrab	7
4.4	Kindergräber (bis 12-jährig).....	7
4.5	Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab	7
5	Grabunterhalt und Grabmale.....	8
5.1	Grabbepflanzung und Grabpflege.....	8
5.1.1	Grabbpflegevertrag.....	8
5.1.2	Bestimmungen Grabbepflanzung.....	8
5.2	Grabmale (Grabstein/Kreuz)	8
6	Hinweise zur Erbschaft und administrativen Fragen.....	9
6.1	Inventaraufnahme.....	9
6.2	Todesschein.....	9
6.2.1	Wozu wird der Todesschein benötigt?	9
6.3	Erbschein.....	10
7	Leistungen.....	10
7.1	Leistungen der Gemeinde Rickenbach	10
7.2	Leistungen der Angehörigen	10
8	Wichtige Adressen und Telefonnummern	11

1 Vorwort

Der Verlust eines Angehörigen ist für die Hinterbliebenen nicht nur mit belastenden Fragen des Abschiednehmens verbunden. Es sind auch innert kurzer Zeit eine Reihe von Formalitäten wie beispielsweise die Meldung des Todesfalls, die Organisation der Trauerfeier, die Art der Bestattung, die künftige Bepflanzung und Pflege des Grabes zu erledigen. Das sind Aufgaben, mit denen man sich in der Regel wenig auseinandersetzt und die deshalb vielfach schwierig zu lösen sind.

Die vorliegende Wegleitung soll dazu beitragen, sich in den rechtlichen und organisatorischen Bereichen zurechtzufinden und Möglichkeiten der Bestattung aufzuzeigen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bestattungsamtes ist es ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Sie helfen Ihnen Lösungen zu finden die Ihren Wünschen entsprechen und beantworten gerne weitere Fragen.

Das Bestattungsamt ist Ihre erste Anlaufstelle für Fragen rund um Tod, Bestattung und Grabpflege. Wir sind bestrebt, die individuellen Bedürfnisse der Verstorbenen und der Angehörigen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Die nachfolgenden Informationen sind als Unterstützung in einer Ausnahmesituation gedacht, gewähren jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit in jedem Einzelfall.

2 Eintreten eines Todesfalls – Was ist zu tun?

Ist eine Person **zu Hause verstorben**, muss schnellst möglich der Hausarzt oder ein Notfallarzt kontaktiert werden. Dieser bestätigt den Tod und füllt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahnhalle überführt werden.

Ereignet sich der Todesfall **in einem Spital oder Heim**, verständigt das Pflegepersonal einen Arzt, der den Tod feststellt und die ärztliche Todesbescheinigung ausfüllt. Die ärztliche Todesbescheinigung sowie die Zivilstandesamtliche Todesanzeige - beides Originalformulare - werden vom Spital/Heim direkt an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Die Angehörigen erhalten von beiden Dokumenten eine Kopie.

Handelt es sich um einen **aussergewöhnlichen Todesfall** (Unfall, Suizid oder unklarer Ursache) ist dieser der Polizei zu melden. Zudem wird der Bezirksrat hinzugezogen. In der Regel wird die verstorbene Person dann ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die verstorbene Person darf bestattet werden, wenn das Institut seine Untersuchungen abgeschlossen hat, respektive der Leichnam freigegeben wurde.

2.1 Anmeldung des Todesfalles (Anzeigepflicht)

Der Todesfall ist so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, durch die nächsten Angehörigen oder einer Vertrauensperson telefonisch beim Bestattungsamt Rickenbach anzumelden. Dabei wird ein Besprechungstermin mit den Angehörigen vereinbart. Tritt der Todesfall am Freitagabend, Samstag oder Sonntag ein, melden Sie sich am darauffolgenden Montag beim Bestattungsamt.

Folgende Dokumente sind mitzubringen:

- Kopie der ärztliche Todesbescheinigung
- Kopie der Todesanzeige vom Spital oder Heim
- Ausweise der verstorbenen Person
Ausländische Staatsangehörige: Ausländerausweis und Pass (das zuständige Zivilstandesamt benachrichtigt anschliessend das Konsulat des Heimatstaates)
- Familienbüchlein
- Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein
- Bestattungswunsch
- Ausweispapiere der anzeigeberechtigten Person

Beim Gespräch werden folgende organisatorische Fragen besprochen:

- Einsargung und Überführung
- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- Art des Grabes
- Terminfestsetzung der Beisetzung und der Abdankungsfeier in der Kirche
- Publikation in den Schaukästen und auf der Gemeindehomepage

2.2 Anordnungsberechtigte Personen bei einem Todesfall

Zur Anmeldung des Todesfalls berechtigt sind:

- Ehepartner*in, eingetragene*r Partner*in oder Lebenspartner*in
- Kinder über 16 Jahren
- Eltern und Geschwister über 16 Jahren
- Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren
- Andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden

Andere Personen können nur mit schriftlicher Ermächtigung eines Anzeigepflichtigen den Tod anzeigen.

2.3 Anordnung über die Bestattung

Die zur Anzeige des Todes verpflichteten Angehörigen geben verbindliche Anordnungen für die Bestattung ab. Hat die verstorbene Person eine Verfügung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig zu befolgen.

Die Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) kann nicht früher als 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden. Das Bestattungsamt Rickenbach setzt die Bestattungszeit fest (Dienstag bis Freitag, 14.00 Uhr). Spezielle Wünsche betreffend Bestattung werden im Rahmen des Ortsüblichen und der vorhandenen Einrichtung und Mittel gerne erfüllt. Allfällige Kosten dafür gehen zu Lasten der Auftraggebenden.

Gehörte die verstorbene Person der katholischen oder reformierten Landeskirche an, orientiert das Bestattungsamt die Angehörigen über die zuständige Pfarrperson. Das Bestattungsamt informiert diese direkt über die Personalien der verstorbenen Person.

Wichtig: Für die organisatorische Anordnung der Bestattung, insbesondere die Festsetzung der Bestattungszeit, sind nicht die Pfarrer*innen zuständig, sondern das Bestattungsamt. Die Trauerfeier wiederum wird von den Angehörigen direkt mit der zuständigen Pfarrperson besprochen.

Die üblichen Bestattungszeiten in Rickenbach sind:

- 14.00 Uhr Bestattung auf dem Friedhof in Rickenbach
- 14.30 Uhr Abdankung in der reformierten Kirche Rickenbach oder
- 14.45 Uhr Abdankung in der katholischen Kirche Rickenbach Sulz

2.4 Einsargung und Überführung

Das Einsargen am Sterbeort geschieht im Auftrag des Bestattungsamtes. Für besondere Wünsche in Bezug auf den Sarg oder die Bekleidung der verstorbenen Person wenden Sie sich bitte beim Besprechungstermin an das Bestattungsamt. Wir werden Ihre Wünsche unserem Bestattungsunternehmen mitteilen.

An Wochenenden und Feiertagen nehmen Sie bitte direkt mit der Hans Gerber AG, Lindau Kontakt auf. Diese regeln die Überführung der verstorbenen Person vom aktuellen Standort an den Bestattungsort **Tel. 052 355 00 11**.

Der Gemeindesarg ist aus Pappelholz gefertigt und umweltgerecht behandelt. Er ist für Erdbestattung ebenso geeignet wie für die Kremation. Neben dem Gemeindesarg, welcher für Einwohner*innen von Rickenbach kostenlos abgegeben

wird, stehen gegen Aufpreis weitere Sargmodelle zur Auswahl. Die verstorbene Person wird von der Hans Gerber AG zur vereinbarten Zeit vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle beim Friedhof Rickenbach oder ins Krematorium Rosenberg Winterthur überführt.

2.5 Aufbahrung

In der Aufbahrungshalle des Friedhof Rosenberg wird der Leichnam auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt und kann zur Abschiednahme besucht werden. Die Aufbahrungshalle im Friedhof Rosenberg ist durchgehend – 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche – geöffnet.

Bei einer Erdbeisetzung auf dem Friedhof Rickenbach kann der Leichnam in der Aufbahrungshalle des Friedhofes Rickenbach aufgebahrt und zum Abschiednehmen besucht werden. Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle wird am Gespräch mit dem Bestattungsamt abgegeben.

Eine Aufbahrung zuhause ist mit Zustimmung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin und in Absprache mit dem Bestattungsamt möglich.

3 Welche Bestattungsarten stehen zur Verfügung?

Die Bestattung ist allgemein ein Akt der letzten Ehre, den Angehörige, Freunde und enge Bekannte einer verstorbenen Person erweisen. Der Begriff umfasst unterschiedliche Formen der Verabschiedung, besonders verbreitet sind Feuerbestattung (Kremation) und Erdbestattung. Oft äussert die verstorbene Person in einem Testament oder einer Verfügung ihre Wünsche zur Gestaltung ihrer Bestattung. Sofern keine Anweisungen hinterlassen wurden, bestimmen die Angehörigen.

3.1 Erdbestattung

Die verstorbene Person wird in einem Sarg in die Erde beigesetzt. In der Schweiz gilt Friedhofszwang für Erdbestattungen. Bei einer Erdbestattung gibt es die Möglichkeit den Sarg auf dem Friedhof in einem Reihen- oder Familiengrab beizusetzen.

3.2 Feuerbestattung (Kremation, Urnenbestattung)

Bei einer Feuerbestattung wird der Leichnam mit dem Sarg eingeäschert und die Asche wird in einer Urne beigesetzt. Bei einer Feuerbestattung besteht die Möglichkeit die Urne auf dem Friedhof in einem Reihen- oder Familiengrab oder im Gemeinschaftsgrab beizusetzen.

3.3 Beisetzung ausserhalb vom Friedhof

Die Angehörigen haben das Recht, die Urne privat aufzubewahren oder anderweitig darüber zu verfügen. Eine Beisetzung zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

3.3.1 Asche zu Land, Wasser oder in der Luft verstreuen

Neben Erd- und Feuerbestattung gibt es die Möglichkeit einer Naturbestattung. Dabei verstreuen Angehörige die Asche in der Natur, etwa in einem See, Fluss, auf einem Berg, einem Aussichtspunkt oder dem Lieblingsort des Verstorbenen.

Gemäss §29 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich dürfen Urnen und Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn die Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltschutz eingehalten werden und die Urnen und Kremationsasche nicht als solche erkennbar sind und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden können.

Die Gemeinden können das Beisetzen von Urnen oder das Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt. Für Flächen des Kantons, insbesondere öffentliche Gewässer, ist die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zuständig. Bitte beachten Sie, dass in anderen Gemeinden und Kantonen andere Bestimmungen gelten könnten.

4 Welche Grabarten stehen auf dem Friedhof Rickenbach zur Verfügung?

Die Gräber werden der Reihe nach belegt. Es können keine Grabstellen ausgesucht bzw. reserviert werden. Die Ruhefrist in Rickenbach beträgt 20 Jahre. Es ist keine Verlängerung möglich.

4.1 Einzel-Reihengräber (Erdgräber und Urnengräber)

Bei Urnenreihengräbern sowie Erdbestattungsgräbern wird die Urne bzw. der Sarg in die Erde beigesetzt. Die Gräber werden in den für viele Friedhöfe charakteristischen Gräberreihen angeordnet und in chronologischer Reihenfolge zugeteilt.

4.2 Familiengräber

In einem Familiengrab werden mehrere Verstorbene, in der Regel Mitglieder derselben Familie, auf gemeinsamen Wunsch hin nahe beieinander beerdigt. Die Benützungsdauer beträgt 60 Jahre, sie kann vor Ablauf der letzten 20 Jahre erneuert werden. In den Familiengräbern sind die ersten beiden Bestattungen als Erdbestattungen möglich. Anschliessend können nur noch Urnen beigesetzt werden. Es dürfen Urnen bis 10 Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer beigesetzt werden.

4.3 Gemeinschaftsgrab

Bei einer Feuerbestattung besteht die Möglichkeit der Beisetzung in unserem Gemeinschaftsgrab. An einer Wand, welche sich neben dem Grab befindet, wird eine Tafel mit der Inschrift des Vor- und Nachnamens sowie des Geburts- und Sterbejahres angebracht. Beim Gemeinschaftsgrab kann auf Wünsche hinsichtlich des Grabsteins und der Bepflanzung keine Rücksicht genommen werden.

4.4 Kindergräber (bis 12-jährig)

Für Kinder bis 12-jährig stehen separate Gräber zur Verfügung. Es ist sowohl eine Erdbestattung als auch eine Urnenbeisetzung möglich.

4.5 Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab

Auf Wunsch kann die Beisetzung von Ascheurnen im Erd- oder Urnengrab eines Angehörigen bis 10 Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer bewilligt werden. Die

Ruhezeit eines solchen Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

5 Grabunterhalt und Grabmale

5.1 Grabbepflanzung und Grabpflege

Die Bepflanzung und die Pflege des Grabes obliegen den Angehörigen. Sie können die Arbeiten selber ausführen, durch einen beauftragten Gärtner oder mit einem Grabpflegevertrag durch den/die Friedhofgärtner*in bepflanzen und unterhalten lassen.

5.1.1 Grabpflegevertrag

Die Angehörigen können die Gemeinde mit der Regelung des Grabunterhaltes beauftragen. Unsere Gräber mit Grabpflegevertrag werden zweimal jährlich bepflanzt (Herbstbepflanzung und Sommerbepflanzung).

Der Grabpflegevertrag wird durch die Friedhofvorsteher*in genehmigt. Der Gemeinderat legt die Gebühr je nach Art des Grabes fest. Weitere Informationen erhalten Sie beim Bestattungsamt Rickenbach.

5.1.2 Bestimmungen Grabbepflanzung

Bei der Grabbepflanzung müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteines überschreiten oder sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Dazu gehören insbesondere: Bäume, grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser, Hochstämme, Schling- und Kletterpflanzen, invasive Neophyten und Bambus
- Die Inschrift des Grabmales darf nicht verdeckt sein
- Mehrjährige Pflanzen, welche die Höhe und Breite nicht einhalten und/oder durch ihre Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder werden ohne Voranmeldung kostenpflichtig durch den/die Friedhofsgärtner*in zurückgeschnitten
- Schnittblumen sind nur in Einsteckvasen (keine Büchsen) erlaubt
- Stellriemen (Grabeinfassungen) sind bewilligungspflichtig. Melden Sie sich für weitere Informationen beim Bestattungsamt Rickenbach

5.2 Grabmale (Grabstein/Kreuz)

Die Anschaffung und der Unterhalt der Grabmale ist Sache der Angehörigen.

Ein Grabmal darf erst angefertigt werden, wenn die schriftliche Bewilligung vom Bestattungsamt Rickenbach vorliegt. Das Gesuch ist im Doppel einzureichen mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Skizze des Grabmales (Massstab 1:10). Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann das Bestattungsamt deren Entfernung auf Kosten des Erstellers verlangen. Die detaillierten Anforderungen finden sich in der Friedhofverordnung.

Angehörigen ist es freigestellt ein eigenes Grabmal auf den Grabplatz zu setzen. Bei Erdbestattungen dürfen Grabmale erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit der Beisetzung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern besteht keine

Wartefrist. Zu Beachten ist, dass von Dezember bis März das Aufstellen von Grabmalen in jedem Fall untersagt ist.

6 Hinweise zur Erbschaft und administrativen Fragen

Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen, so ist dieses unverzüglich dem Bezirksgericht einzureichen.

6.1 Inventaraufnahme

Nachdem der Tod einer Person beim Bestattungsamt gemeldet worden ist, wird das Steueramt entsprechend benachrichtigt. Das Steueramt kann in der Folge das Inventarverfahren durchführen.

Beim Steuerinventar handelt es sich insbesondere um eine Aufnahme des Vermögensbestandes der verstorbenen Person per Todestag und der Feststellung der Erben. Im Regelfall werden Sie bereits 14 Tage nach dem Todesfall vom Steueramt angeschrieben und erhalten die folgenden Dokumente:

- Inventarfragebogen
- Tresoröffnungsprotokoll
- Steuererklärung per Todestag
- Merkblatt des kantonalen Steueramtes über «steuerrechtliche Fragen in Todesfällen» (inkl. Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen)

Weitere Auskünfte erhalten Sie direkt beim Steueramt Rickenbach unter gemeinde@rickenbach-zh.ch oder 052 320 95 02.

6.2 Todesschein

Der Todesschein wird auch Sterbeurkunde oder Todesurkunde genannt. Er ist die amtliche Bestätigung des Todes einer Person, sowie deren Sterbeort und -zeit. Zuständig für die Ausstellung ist jeweils das Zivilstandsamt des Sterbeortes.

Auf Wunsch wird der Todesschein durch das Bestattungsamt Rickenbach beantragt.

6.2.1 Wozu wird der Todesschein benötigt?

Der Todesschein wird für zahlreiche Schritte nach dem Todesfall benötigt. Nämlich begründet die Todesurkunde rechtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen, Hinterbliebenenrenten oder Abfindungen aus obligatorischer Vorsorge, sowie die Auszahlung von (gebundenen) privaten Vorsorgeguthaben. Diese unterstehen dem Sozialversicherungsrecht und werden vom Erbgang gesondert abgewickelt.

Ein anderer Aspekt ist die Auflösung laufender Verträge der verstorbenen Person. Nicht alle Verträge enden automatisch mit dem Ableben einer beteiligten Partei. Sofern dies nicht gesetzlich oder im Vertrag selbst vorgesehen ist, nehmen die Erbgemeinschaft, bzw. nach der Erbteilung die einzelnen Erben, als Rechtsnachfolger ihren Platz ein. Der wohl bedeutendste Fall, in dem die Vertragsauflösung unter Vorlage des Todesscheines vorzunehmen ist, ist die ausserordentliche Kündigung einer Mietwohnung nach Art. 266i OR. Oft genügt für die Vertragsauflösung eine einfache Kopie der Sterbeurkunde.

6.3 Erbschein

Der Erbschein (auch Erbenschein, Erbbescheinigung oder Erbenbescheinigung genannt) gibt Auskunft über den Kreis der Erbberechtigten und wird benötigt, um über die Erbschaft verfügen zu können. Finanzinstitute verlangen einen Erbschein, damit Geld vom Konto der verstorbenen Person abgehoben werden kann. Ein Erbschein wird auch verlangt, wenn ein Grundstück oder Wohneigentum überschrieben oder verkauft werden soll.

Der Erbschein wird vom Bezirksgericht ausgestellt. Um einen Erbschein zu erhalten müssen Sie:

- Eine Kopie des Todesscheines vorlegen
- Beweisen, dass Sie erbberechtigt sind (Auszug aus Zivilstandsregister)
- Belegen, dass Sie die Erbschaft nicht ausgeschlagen haben (Annahmeerklärung aller gesetzlichen und eingesetzten Erben oder der Nachweis des Fristablaufes)

7 Leistungen

7.1 Leistungen der Gemeinde Rickenbach

Für Verstorbene, die in Rickenbach gewohnt haben, übernimmt die Gemeinde Rickenbach die Kosten für:

- Die Leichenschau
- Das Einsargen
- Den Sarg in der Standard Ausführung
- Die Urne in der Standard Ausführung
- Die Überführung des Leichnams vom Sterbeort (innerhalb Kt. Zürich) zum Friedhof Rickenbach oder ins Krematorium Rosenberg
- Die Aufbahrung in der Leichenhalle
- Die Erdbestattung oder die Kremation
- Die Zuweisung eines Grabplatzes
- Die Aushebung und das Zudecken des Grabes
- Die amtliche Publikation
- Die Benützung der Abdankungsstätte und das Grabgeläute

Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungen erfolgt aufgrund der kantonalen Verordnung über Bestattungen. Das Bestattungsamt benötigt dazu eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung und die Angabe Ihrer Kontonummer (Einzahlungsschein).

7.2 Leistungen der Angehörigen

Die Angehörigen von verstorbenen müssen folgende Leistungen selber tragen:

- Mehrkosten für besonderen Sarg oder Urne
- Überführung des Leichnams von/nach auswärts (ausserhalb Kt. Zürich)
- Grabstein und Platten bei Urnen- und Erdgräbern
- Tafel für Gemeinschaftsgrab
- Pflege und Bepflanzung des Grabes
- Kosten im Zusammenhang mit Auslandsbestattungen

8 Wichtige Adressen und Telefonnummern

Bestattungsamt Gemeinde Rickenbach

Hauptstrasse 9

8545 Rickenbach

Tel. 052 320 95 00

gemeinde@rickenbach-zh.ch

www.rickenbach-zh.ch

Bestattungsdienst / Einsargen und Transport

Hans Gerber AG

Lättenstrasse 9

8315 Lindau

Tel. 052 355 00 11

office@gerber-lindau.ch

www.gerber-lindau.ch

Friedhofgärtnerin

Gärtnerei Forte, Frau Rocchina Luongo

Hinter Grüt 5

8545 Rickenbach ZH

Tel. 077 221 77 00

gaertneri-forte@gmx.ch

www.gaertneri-forte.ch

Reformierte Kirche Seuzach-Thurtal

Stationsstrasse 34

8472 Seuzach

Tel. 052 335 31 39

sekretariat@ref-st.ch

www.reformiert-seuzach-thurtal.ch

Pfarrerin: Isabelle Schär, Tel. 052 338 34 35

Pfarrer: Walter Wickihalder, Tel. 079 365 12 17

Katholisches Pfarramt Rickenbach

Stationsstrasse 20

8545 Rickenbach Sulz

Tel. 052 337 16 28

pfarramt-wiesendangen@martin-stefan.ch

www.martin-stefan.ch

Pfarrer: Dieter Müller-Flury

Notariat Oberwinterthur

Stadthausstrasse 12

8400 Winterthur

Tel. 052 674 54 00

oberwinterthur-winterthur@notariate-zh.ch

www.notariate-zh.ch

Bezirksgericht Winterthur Erbschaftskanzlei

Lindstrasse 10

8400 Winterthur

Tel. 052 234 83 83

erbschaft.winterthur@gerichte-zh.ch

Zivilstandsamt Winterthur

Pionierstrasse 7

8403 Winterthur

Tel. 052 267 57 65

zivilstandsamt@win.ch

www.win.ch

Ärztliche Notfalldienstnummer

Tel. 0800 33 66 55